9. Jahrgang, Nr. 2 Januar 2014

10.01.2014

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

		Seite
1.	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master- studiengang Electrical Communication Engineering des Fachbereiches	
	Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013	12
2.	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-	
	studiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik	
	der Universität Kassel vom 6. November 2013	14
3.	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang	
	Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs	
	Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. Juli 2013	15
4.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden	
	Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fach-	
	bereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. Juli 2013	16
5.	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang	
	Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften	
	und Sozialwesen der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften	
	der Hochschule Fulda vom 9. Oktober 2013	17
	del fidelisellale i alda volli Si Oktobel 2015	. ,

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

 $Redaktion \ (verantwortlich):$

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Marcel Manthey

E-Mail: marcel.manthey @uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Communication Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Communication Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 20. Juni 2007 (MittBl. 3/2008, S. 228), zuletzt geändert am 12. Oktober 2009 (MittBl. 2/2010, S. 123), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- 1. § 5 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss in Elektrotechnik einer anderen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits erworben hat und
- c) mindestens die Note "Gut" nachweist und die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.
- d) eine "Graduate Record Examination" (GRE) bestanden hat mit den Mindestanforderungen 160 (Quantitative Reasoning), 155 (Verbal Reasoning) und 3,5 (Analytic Writing).
- (2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 b) muss den Anforderungen des Master-studiengangs Electrical Communication Engineering entsprechen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist schriftlich zu begründen und mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 wird in der Regel aufgrund eines internetbasierten Screenings sowie der schriftlich begründeten Bewerbungsunterlagen festgestellt. In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch von 30 Minuten Dauer durchgeführt werden. Für das Auswahlgespräch bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren.
- (4) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber ist ein entsprechender Nachweis gegeben, falls
- a) Englisch Muttersprache ist oder
- b) wenn das bisherige Studium vollständig englischsprachig war oder
- c) der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550 Punkten (schriftlich), 220 Punkten (computerbasiert) oder 76 Punkten (internetbasiert) bestanden ist oder
- d) der IELTS mit 6.5 Punkten bestanden ist oder
- e) ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von maximal 30 Credits aus der folgenden Liste nachgewiesen werden:

Modultitel	Credits
Digital Communications Q1	12
Electromagnetics Q1	6
Microwaves Q1	6
Optoelectronics Q1	6

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von Abs. 1 b) und 2 abweichende Entscheidungen treffen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann von der Mindestnote "Gut" gemäß Abs. 1 c) und/oder von dem Ergebnis der GRE gemäß Absatz 1 d) abweichende Entscheidungen treffen, wenn dem Profil des Masterstudiengangs Electrical Communication Engineering entsprechende überdurchschnittliche gute Studienleistungen im vorausgehenden Studium nachgewiesen werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 28. März 2011 (MittBl. 16/2011, S. 1575), zuletzt geändert am 24. April 2013 (MittBl. 24/2013, S. 1677), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- 1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 11 Bildung und Gewichtung der Note
- (1) Die Noten der einzelnen Grundbereiche nach § 6 Abs. 2 ergeben sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweils eingebrachten Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten mit ihrer jeweiligen Creditzahl gewichtet. Die Gesamtnote im Grundbereich ergibt sich als das mit den Credits nach § 6 Abs. 2 gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Grundbereichsnoten. Dabei gilt die Gewichtung nach § 6 Abs. 2 unabhängig davon, wie viele Credits in die Berechnung der einzelnen Grundbereichsnoten tatsächlich eingebracht wurden.
- (2) Die Noten der einzelnen Hauptbereiche nach § 6 Abs. 3 ergeben sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweils eingebrachten Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten mit ihrer jeweiligen Creditzahl gewichtet. Die Gesamtnote im Hauptbereich ergibt sich als das mit den Credits nach § 6 Abs. 3 gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Hauptbereichsnoten. Dabei gilt die Gewichtung nach § 6 Abs. 3 unabhängig davon, wie viele Credits in die Berechnung der einzelnen Hauptbereichsnoten tatsächlich eingebracht wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnote im Grundbereich, der Gesamtnote im Hauptbereich und der Note der Bachelorarbeit. Dabei wird die Gesamtnote im Grundbereich mit 25/100, die Gesamtnote im Hauptbereich mit 50/100 und die Note der Bachelorarbeit mit 25/100 gewichtet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

1. Ermächtigung zur Neufassung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 28. März 2011 (MittBl. 16/2011, S. 1575) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 24. April 2013 (MittBl. 24/2013, S. 1677) und der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013 in einer Neufassung veröffentlicht.

2. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. Juli 2013

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches Management/ Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 21. April 2010 (Mittbl. 10/2010, SS. 744) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 11 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"§ 11 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31.März 2018 außer Kraft."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Prof. Dr. Ralf Wagner Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. Juli 2013

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 21. November 2012 (MittBl. Nr. 7/2013, S. 277) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst: "Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Prof. Dr. Ralf Wagner Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwesen der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 9. Oktober 2013

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwesen der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 15. Dezember 2010 (MittBl. 11/2011, S. 564) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- 1. Die Bezeichnung der Prüfungsordnung und des Fachbereichs wird in der Überschrift sowie im nachfolgenden Text wie folgt geändert:
- "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Sozial und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda".
- 2. § 5 Abs. 1 Spiegelstrich 4 entfällt.
- 3. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden wer,
- 1. die Diplom-Prüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Sozialrecht der Hochschule Fulda mindestens mit der Note "gut" bzw. dem ECTS-Grade "B" bestanden hat oder
- 2. die Diplom I-Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Universität Kassel mindestens mit der Note, gut" bzw. dem ECTS-Grade "B" bestanden hat oder
- 3. die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit oder Wirtschaftsrecht der Universität Kassel mindestens mit der Note "gut" bzw. dem ECTS-Grade "B" bestanden hat oder
- 4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen mindestens mit der Note "befriedigend" bestanden hat oder
- 5. einen ersten berufsqualifizierenden fachlich gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und der Note "gut" bzw. dem ECTS Grade "B" erworben hat oder
- 6. einen ersten berufsqualifizierenden fachlich gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und der Note "gut" bzw. dem ECTS Grade "B" erworben hat. Zum Erlangen des Masters sind in diesem Fall 30 Credits zusätzlich zu erbringen. Die 30 Credits werden in einem individuellen Studienplan festgehalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 müssen in dem Studium, das dem Abschluss zu Grunde liegt, mindestens 20 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen erfolgreich absolviert sein. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1, die weniger als 20 Credits, jedoch mindestens 10 Credits mit rechtsbezogenen Veranstaltungen nachweisen, können zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie über mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber mit einer einschlägigen Berufserfahrung müssen ein persönliches Reflexionsschreiben über die erzielte Berufserfahrung im rechtlichen Rahmen sowie eine genaue Erläuterung über die erbrachten Tätigkeiten ihrer Bewerbung beilegen. Die in den Sätzen 1 und 2 geforderte Mindestanzahl an Credits kann auch ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die während oder nach Abschluss des Studiums im Rahmen von außercurricularen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit juristischem Schwerpunkt erworben wurden. Dabei ist der dort erbrachte Workload (ECTS- Punkte) zu berücksichtigen.

- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrer Bewerbung ein persönliches Motivationsschreiben vorlegen, aus dem der persönliche Zugang zum Thema Sozialrecht und Sozialwirtschaft sowie die mit dem Studium anvisierten beruflichen Perspektiven der Bewerberin/des Bewerbers ersichtlich sind.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1-3 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 6 die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass notwendige Kenntnisse im Bereich Rechtswissenschaften bzw. Sozialwissenschaften (etwa organisationswissenschaftlich, sozialpolitik- bzw. sozialarbeitsbezogen) durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module im Umfang von bis zu 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterthesis nachgewiesen werden. Die Auflagenveranstaltungen bzw. -module müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss."

4. In § 7 Abs. 2 Buchst. a erhalten die Nr. M7.I und Nr. M7.II folgende neue Nummerierung und Modulbezeichnung:

M7	Sozialrecht und Arbeitsmarkt	9
M8	Besondere Gebiete des Sozialrechts	9

5. § 8 Abs. 1 S. 3 erhält folgende neue Fassung:

"Bei der Benotung des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 % und das Masterkolloquium mit 25 % gewichtet."

6. Im Modulhandbuch wird Modul 1 wie folgt geändert:

М1

MII	,
Modulname	M1 Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Thies
Lerninhalte, Qualifikationsziel	a.)Pflicht: Grundlagen der Unternehmensführung in der
	<u>Sozialwirtschaft</u>
	<u>Lerninhalte:</u>
	Grundlagen der Personalführung und des
	Personalmanagements
	Arbeitszeitgestaltung
	Grundlagen der Unternehmensführung
	Compliance und Personalwirtschaft
	b.) Wahl: Lerninhalt ist die Vertiefung der Wissensaspekte zu den
	gewählten Schwerpunkten:
	1.Personalmanagement: Personalentwicklung, Mitarbeiterführung
	2. Marketing und Controlling/Rechnungswesen in Unternehmen
	der Sozialwirtschaft
	3. Wirtschaftsethik: Unternehmensethik, Konsumethik
	<u>Qualifikationsziel:</u>

	1	
	Die Teilnehmer/innen können:	
	Kompetenzen ermitteln, messen und bewerten	
	Mitarbeitergespräche führen, Mitarbeiter motivieren,	
	Mitarbeiter beraten	
	manufacture de la constant	
	Personaleinsatz und Arbeitszeitmodelle gestalten	
	Grundlagen der Unternehmensführung und	
	Personalwirtschaft beschreiben und praktisch anwenden	
	Grundsätze der Wirtschaftsethik verstehen und im Rahmen	
	ihres Handels berücksichtigen	
	illies Handels beruckstelligen	
	Schlüsselkompetenz:	
	Kommunikations- und Organisationskompetenz	
Verwendbarkeit des Moduls	MA SozR und SozWi	
Dauer und Häufigkeit des	it des 8 SWS (4+4 SWS); jedes Studienjahr	
Angebotes des Moduls	Pflichtveranstaltung (4 SWS):	
	TM1.1 Grundlagen der Unternehmensführung in der	
	Sozialwirtschaft (6 Cr.)	
	Zur Wahl (4 SWS):	
	TM1.2 Personalmanagement in Unternehmen der Sozialwirtschaft	
	(6 Cr.)	
	TM1.3 Marketing und Controlling/Rechnungswesen in	
	Unternehmen der Sozialwirtschaft (6 Cr.)	
	TM1.4 Wirtschaftsethik (6 Cr.)	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi	
Lehr-/Lernform	Vorlesung / Seminar	
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h Workload	
	120 h Präsenzzeit / 240 h Selbststudium	
Modulprüfungsleistung	Prüfungsleistung (Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur) mit	
	Bezug auf eines der Teilmodule (TM1.1-TM 1.4). Im anderen	
	gewählten TM ist eine Studienleistung zu erbringen. Der	
	Modulabschluss wird nach dem Erwerb aller CPsund der damit	
	verbundenen Studienleistung erreicht.	
Anzahl Credits für das Modul	12 Credits	
	Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenz	

7. Modul 2 wird wie folgt geändert:

М2

IVIZ		
	M 2	
Modulname	Organisationsanalyse und Organisationsgestaltung in der	
	Sozialwirtschaft	
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Bode	
Lerninhalte, Qualifikationsziel	erninhalte, Qualifikationsziel <u>Lerninhalte:</u>	
	Organisationsanalyse: Charakteristika von sozialwirtschaftlichen	
	Organisationen, unter besonderer Berücksichtigung der	

	Implikationen personenbezogener Dienstleistungen; interne Strukturen, Umwelten und Entwicklungsdynamiken solcher Organisationen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive; Organisationsgestaltung: Handlungsrollen und Kommunikationsanforderungen; Arbeits- und Kommunikationsformen (Beraten, Verhandeln, Mediation), auch im Hinblick auf spezielle Aspekte der sozialen Diversität und Differenzierung von Organisationen (z.B. Geschlecht, Alter, Ethnizität); Fachsprachen; Arbeiten an Fällen und Koordinationsprozessen (Case- und Netzwerkmanagement). Qualifikationsziel: Die Studierenden verstehen die wesentlichen Besonderheiten von organisationalen Strukturen sowie Interaktions- und Kommuni-
	kationsprozessen in der Sozialwirtschaft sowie ihre
	gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen die
	spezifischen Handlungsanforderungen im Bereich Koordination und Kommunikation, auf kognitiver, emotionaler und interaktiver
	Ebene – auch solche, die an BeraterInnen, Verhandler und
	MediatorInnen gestellt werden.
	Schlüsselkompetenz:
	Fähigkeit der Organisationanalyse
	Kommunikations- und Koordinationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	MA SozR und SozWi, MA Soziale Arbeit (TM 2.2; TM 2.3)
Dauer und Häufigkeit des	4 SWS (2+2 SWS); jedes Studienjahr
Angebotes des Moduls	Jeweils eine Pflichtveranstaltung aus 2 Blöcken
	Block 1 (Analyse)
	TM 2.1 Organisationssoziologie personenbezogener Dienste
	(3Cr.) TM 2.2 Theorie der Interaktion und Kommunikation in
	Organisationen (3 Cr.)
	Block 2 (Gestaltung)
	TM 2.3 Organisationsentwicklung/Projektmanagement/Case
	Management (3 Cr.)
	TM 2.4 Kommunikation (3 Cr.)
Sprache	Deutsch oder Englisch nach Bedarf
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in den MA SozR und SozWi, bzw. o.g. MA
Lehr-/Lernform	Vorlesung, Seminar.
	Methodisch wird auf das Thema Kommunikation theoretisch,
	reflexions- und erfahrungsorientiert sowie anwendungsorientiert
Studentischer Arbeitsaufwand	eingegangen Workload: 180h
Studentischer Arbeitsdurwarid	Präsenzzeit: 60h; Selbststudium: 120h
Modulprüfungsleistung	Prüfungsleistung in einem der gewählten Teilmodule (Klausur
	oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit. Je
	nach Umfang der Arbeit kann diese als Einzelarbeit oder als
	Kleingruppenarbeit verfasst werden). Im anderen gewählten TM
	ist eine Studienleistung zu erbringen. Der Modulabschluss wird
	nach dem Erwerb aller CPsund der damit verbundenen
	Studienleistung erreicht.

	Darin enthalten 3 Credits Schlüsselkompetenzen
Lehrende	Bode, Hansen, Lackner

8. Im Modulhandbuch wird Modul 4 wie folgt geändert:

Modulname	M4 Rechtsbeziehungen in der Sozialwirtschaft	
Verwendbarkeit des Moduls	MA SozR und SozWi	
Dauer und Häufigkeit des	6 SWS (4+2 SWS); jedes Studienjahr	
Angebotes des Moduls	Das Modul soll in Teilveranstaltungen alle zwei Semester angeboten werden.	
	TM 4.1 Recht der Leistungserbringung (6 Cr.)	
	TM 4.2 Vertragsgestaltung in der Sozialwirtschaft (3 Cr.)	
Studentischer Arbeitsaufwand	270 h Workload	
	90 h Präsenzzeit / 180 h Selbststudium	
Modulprüfungsleistung	TM 4.1 – Prüfungsleistung (Referat mit schriftl. Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur). In TM 4.2 ist eine Studienleistung zu erbringen. Der Modulabschluss wird nach dem Erwerb aller CPs und der Studienleistung erreicht.	
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits	

9. Im Modulhandbuch wird Modul 6 wie folgt geändert:

Lerninhalte, Qualifikationsziel	<u>Lerninhalte:</u>
	TM 6.2: aktuelle Rechtsfragen und wichtige
	Urteile aus verschiedenen Gebieten des Rechts.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Wagner

Die Dekanin des Fachbereichs
Humanwissenschaften
Prof. Dr. Heidi Möller

Fulda, den 19. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda Prof. Dr. Heinrich Bollinger